

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Mühlhausen GmbH in 99974 Mühlhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer BHKW-Anlage in 99974 Mühlhausen, Ziegelstraße

Die Stadtwerke Mühlhausen GmbH, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen, beantragte mit Datum 19.08.2019 beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Verbrennungsmotorenanlage
zur Erzeugung von Strom und Warmwasser
durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas (BHKW-Anlage)
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW
- Heizhaus „Ziegelstraße“ -**

in **99974 Mühlhausen**
Flur: **17**

Gemarkung: **Mühlhausen**
Flurstück: **179/86.**

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Ersetzen des am Standort vorhandenen BHKW-Moduls durch zwei neue Module einer Feuerungswärmeleistung von je 0,7 MW
- Ersetzen der zwei vorhandenen Heizkessel durch zwei neue Kessel
- Abgasführung über einen 4-zügigen und 23 m hohen Kamin

Die BHKW incl. der zugehörigen Nebenanlagen werden mit einer Schalldämmkabine gekapselt und in einem bestehenden Gebäude errichtet.

Die neue BHKW-Anlage wird für eine Betriebszeit von 24 h/d und 365 d/a ausgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Thamsbrücker Straße 20, 99947 Bad Langensalza, zugänglich.

Mühlhausen, den 02. Oktober 2019

Zanker
Landrat